

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den
Bachelor- und Masterstudiengang Data Science an der
Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPODataScience –**

Vom 11. März 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Data Science an der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPODataScience – vom 20. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 wird nach den Worten „baut konsekutiv auf“ das Wort „den“ durch das Wort „dem“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 4 Satz 2 wird nach den Worten „in der Regel aus Vorlesungen (4 SWS)“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
3. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftsmathematik“ ein Komma und das Wort „Informatik“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„²Als fachverwandter Abschluss im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 **ABM-POMathe/NatFak** wird insbesondere ein Bachelorabschluss in Physik oder Ingenieurwissenschaften mit Inhalten der Mathematik und Informatik im Umfang von in der Summe mindestens 60 ECTS-Punkten anerkannt.“
 - cc) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 5 Satz 3 **Anlage ABMPOMathe/NatFak** stellt die Zugangskommission anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den mathematik- und informatiknahen Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw. im Falle des § 34 Abs. 3 **ABM-POMathe/NatFak** der in diesen Modulen bislang erbrachten Leistungen 2,5 (gut) oder besser beträgt; im Übrigen bleibt Abs. 5 Satz 3 **Anlage ABMPOMathe/NatFak** unberührt. ²Der Notendurchschnitt wird dabei dergestalt ermittelt, dass die

Noten der in den einzelnen Modulen erzielten Leistungen nach der Gewichtung der ECTS-Punkte des jeweiligen Moduls gewichtet werden; Leistungen in größeren Modulen werden dementsprechend stärker gewichtet als Leistungen in kleineren Modulen.“

c) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „gemäß Abs. 5 Satz“ wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

bb) Die Aufzählung in den arabischen Ziffern erhält folgende neue Fassung:

- „1. Qualität der Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen (Analysis, Lineare Algebra, Algorithmen und Datenstrukturen) (35 %),
2. Qualität der Grundkenntnisse in zwei Fachgebieten innerhalb der gemäß § 45 Abs. 3 von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorgeschlagenen Vertiefungsrichtungen (35 %),
3. wissenschaftliche Diskussionsfähigkeit auf Englisch über Inhalte der Mathematik und Informatik (30 %).“

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die bisher einzige Regelung wird zu Abs. 1.

b) Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die erste Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in **Anlage 1** auch für all diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits im Bachelorstudium Data Science immatrikuliert sind.“

5. **Anlage 1b** wird wie folgt geändert:

a) In allen Tabellen der **Anlage 1b** werden in Zeile 1 (Überschriften) in Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.

b) Die dritte Tabelle (Aufbaumodule der Mathematik und Informatik) wird wie folgt geändert:

aa) In Zeile 4 (Modul Nr. 12) werden in Spalte 7 (Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten) in Unterspalte 3 (3. Sem) die Zahl „10“ eingefügt und in Unterspalte 4 (4. Sem) Unterzeile 1 die Zahl „10“ gestrichen.

bb) In Zeile 8 (Summe Aufbaumodule der Mathematik und Informatik) werden in Spalte 12 (3. Sem) die Zahl und das Zeichen „20-“ gestrichen und in Spalte 13 (4. Sem) nach der Zahl „0“ das Zeichen und die Zahl „-10“ gestrichen.

- c) In der vierten Tabelle erhalten die Zellen in Zeilen 2 und 3 (Wahlpflichtbereich Mathematik und Wahlpflichtbereich Informatik) in Spalte 7 Unterspalten 3 und 4 (3. Sem und 4. Sem) folgende neue Fassung:

”

	5-15
0	5-15
	5-15
0	5-15

“

6. In den Tabellen in **Anlage 2b** wird jeweils in Zeile 1 (Überschriften) Spalte 8 (Art und Umfang der Prüfung/Studienleistung) das Zeichen „/“ und das Wort „Studienleistung“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 aufnehmen werden. ³Abweichend von Satz 2 gelten die Änderungen in Anlage 1 auch für all diejenigen Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der ersten Änderungssatzung bereits im Bachelorstudium Data Science immatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU vom 27. Januar 2021 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 11. März 2021.

Erlangen, den 11. März 2021

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 11. März 2021 in der FAU niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. März 2021 durch Anschlag in der FAU bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 11. März 2021.